

Stadt Paderborn
Bebauungsplan Nr. SN 152
- Thunemühle -

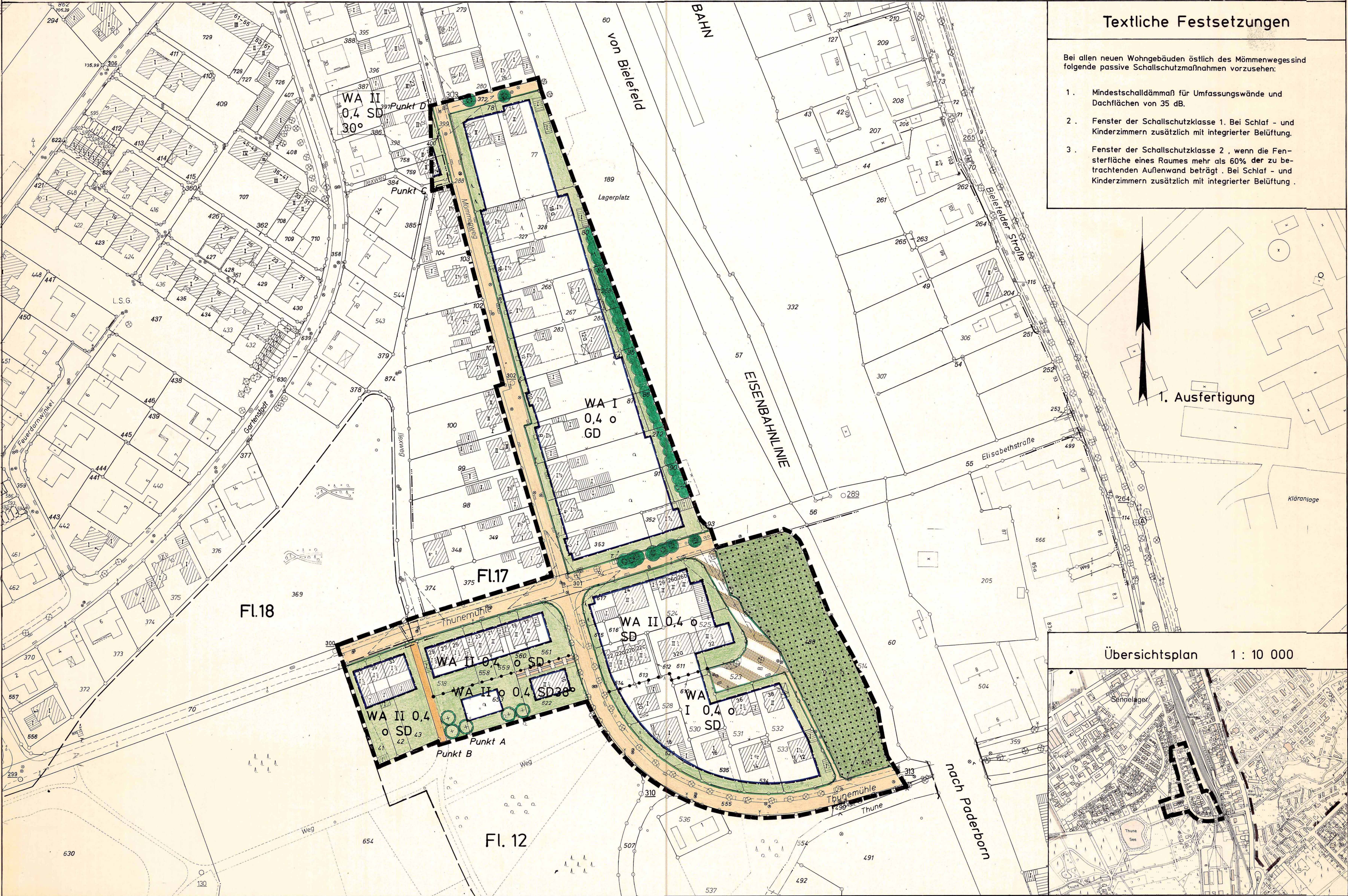
für das Gebiet
zwischen Eisenbahnlinie Bielefeld- Paderborn, Thunemühle, Südgrenze der Flurstücke 622, 653, Verbindungslinie der Punkte A, B,
Südgrenze der Flurstücke 43, 42, 41, Westgrenze des Flurstücks 41- sämtliche Flurstücke Flur 12, Thunemühle, Mömmenweg,
Illexweg, Verbindungslinie der Punkte C, D und Nordgrenze des Flurstücks 372 Flur 17

zur Festsetzung
von Art und Maß baulicher Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen.

Gemarkung Schloß Neuhaus

Flur: 12, 17 und 18

Maßstab 1 : 1000

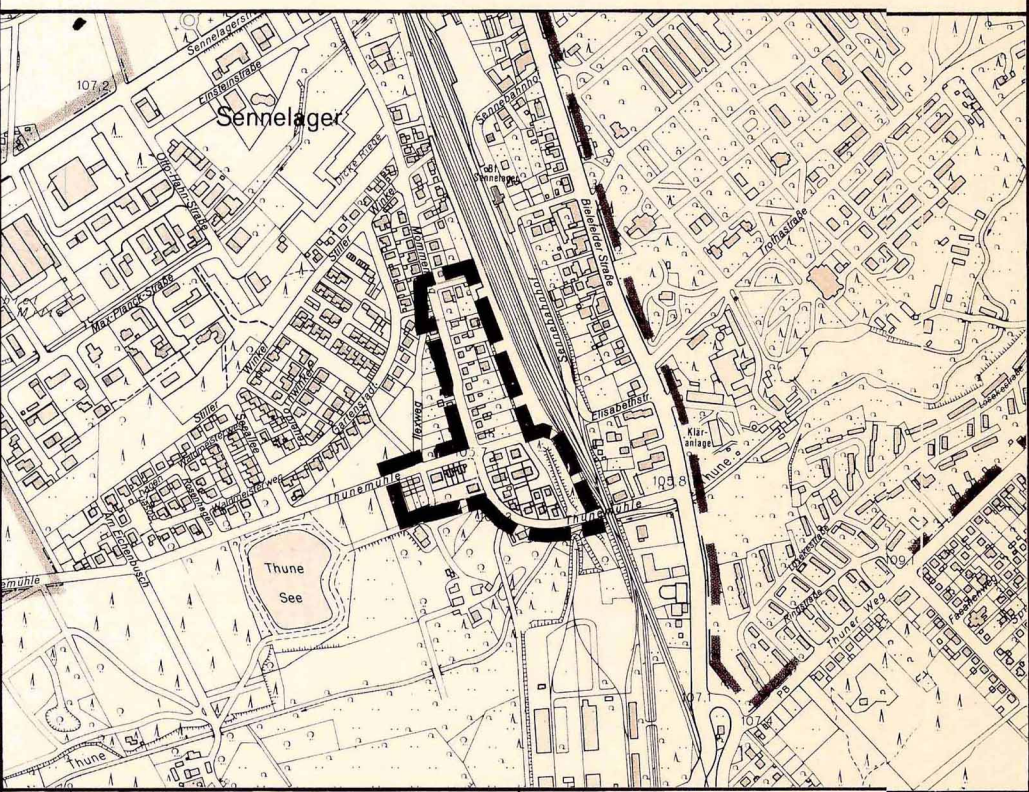


Textliche Festsetzungen

- Bei allen neuen Wohngebäuden östlich des Mömmenweges sind folgende passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen:
1. Mindestschalldämmmaß für Umfassungswände und Dachflächen von 35 dB.
 2. Fenster der Schallschutzklasse 1. Bei Schlaf- und Kinderzimmern zusätzlich mit integrierter Belüftung.
 3. Fenster der Schallschutzklasse 2, wenn die Fensterfläche eines Raumes mehr als 60% der zu betrachtenden Außenwand beträgt. Bei Schlaf- und Kinderzimmern zusätzlich mit integrierter Belüftung.

1. Ausfertigung

Übersichtsplan 1 : 10 000



FESTSETZUNGEN				BESTANDSANGABEN	RECHTSGRUNDLAGEN	HINWEISE
Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen						
WA Allgemeines Wohngebiet z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 0,4 Grundflächenzahl o offene Bauweise SD Satteldach GD Geneigtes Dach 38° Dachneigung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze Nicht überbaubare Grundstücksfläche						
Verkehrsflächen						
Grünflächen						
Weitere Nutzungsarten						
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990						
Für die Erarbeitung des Planentwurfs:						
Amt für Stadtplanung u. Stadtentwicklung						
Straßen und Brückenbauamt						
Der Rat der Stadt hat am 5.3.1992 nach § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.						
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 5. SEP. 95 bis 5. OKT. 95 einschließlich, öffentlich ausgelegt.						
Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 14. DEZ. 95 als Satzung beschlossen.						
Für den Rat der Stadt						
Für die Stadtverwaltung						
Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11(1) BauGB am 2.8.1996 zur Anzeige vorgelegt.						
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB am 8. JULI 96 ortsüblich bekanntgemacht worden.						